


**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen/  
negst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden Unsern Haupt- und  
Ambt-Leuten/ denen von der Ritterschafft ... zu wissen. Demnach Wir mißfällig  
vernehmen/ was massen wieder Unsere hiebevor verschiedentlich außgelassene  
Edicta und Verordnungen allerhand schlechte frembde kleine Müntz-Sorten ... in  
grosser Menge eingeführet werden ... : Gegeben auff Unser Vestung Schwerin/  
den 27. Maii 1710.**

[S.l.], 1710

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838722482>

Druck Freier  Zugang





**Im Gottes Gnaden/  
Wir Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rügen / auch Graf zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargard Herz.**

**S**üßen / nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden  
Unsere Haupt- und Amt-Leuten / denen von der Ritterschafft / wie auch Bürgermeistern / Stadt-  
Boigten / Gerichten und Räten in denen Städten hiemit gnädigst zu wissen. Demnach Wir  
mißfällig vernehmen / was massen wieder Unsere hievor verschiedentlich außgelassene Edicta und  
Verordnungen allerhand schlechte frembde kleine Münz-Sorten in Unsere Herzog-Fürstenthümern  
und Landen in grosser Menge eingeführet werden / daß man auch fast keine andere mehr zusehen be-  
kömmet / dadurch dann Unsere Landen und dessen Einwohnern in Handel und Wandel nicht gerin-  
ger schade zugefüget wird ; Als werden Wir aus Landes-Väterl. Vorsorge bewogen / mittelst dieses offenen  
Edicts gnädigst zuverordnen / daß keine andere Scheide-Münze / als Unsere Einheimische / die Rostock- und Wis-  
marsche in Unsere Landen angenommen / passiret und außgegeben werden / alle übrige frembde kleine Münz-  
Sorten aber hiemit und in Krafft dieses verruffen und verboten seyn sollen. Wir befehlen darauf allen und je-  
den Unseren Unterthanen und Landes Einwohnern / wie auch denen / welche in Unsere Herzog-Fürstenthümern  
und Landen Handel und Wandel treiben / bey straffe der Confiscation und schärffern Einsehens gnädigst und ernst-  
lich / daß Sie innerhalb 4. Wochen aller frembden kleinen Scheide-Münze sich entschütten / und davon befreyen /  
keine außländische kleine Münz-Sorten / ausser vorerwehnten Unsere Einheimischen / Rostock- und Wismar-  
schen / nach Ablauf der gesetzten Zeit / weiter annehmen / und im Handel und Wandel gebrauchen sollen. Wie  
dann Unsere Beampten / Bürgermeistern Gericht und Räten in denen Städten / und übrigen Befehlshabern  
eines jeden Orts hiemit gnädigst / und bey willkürlicher straffe ernstlich injungiret wird / hierauf genaue Achtung  
zu geben und darüber zu halten / auch wieder die Ubertreter mit obangedeuter straffe der Confiscation ohn eini-  
ges ansehen der Verohn würcklich zu verfahren / und davon an Unsere Fürstl. Regierung so fort unterthänigst  
Bericht abzustaten. Wornach ein jeder sich zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Ubr-  
kündlich haben Wir dieses Unser Edict mit Unsere Fürstl. Handzeichen und Insegel bestätigt / und sollen Unsere  
Beampte / auch Bürgermeister und Rath in denen Städten / solches nach empfang / so fort zu männiglichem  
Wissenschafft von den Cankeln publiciren / auch an die Rath-Krug- und Schulk-Häuser Thüren affigiren lassen.  
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin / den 27. Maii 1710.

**Friedrich Wilhelm.**





17~~10~~ Mai

*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



47

*[Handwritten notes in cursive script, including names and dates.]*  
 27. Mai 1710  
 ...  
 ...  
 ...

MK-4060 (24)<sup>5</sup>



*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

27. Mai 1710

27. Mai. 1710.



**Im Gottes Gnaden/  
Wir Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Ratzburg / auch Graf zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargard Herz.**

**S**üßen / nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses allen und jeden  
Unsere Haupt- und Amt-Leuten / denen von der Ritterschafft / wie auch Bürgermeistern / Stadt-  
Boigten / Gerichten und Räten in denen Städten hiemit gnädigst zu wissen. Demnach Wir  
mißfällig vernehmen / was massen wieder Unsere hievor verschiedentlich ausgelassene Edicta und  
Verordnungen allerhand schlechte frembde kleine Münz-Sorten in Unsere Herzog-Fürstenthümern  
und Landen in grosser Menge eingeführet werden / daß man auch fast keine andere mehr zusehen be-  
kömmt / dadurch dann Unsere Landen und dessen Einwohnern in Handel und Wandel nicht gerin-  
ger schade zugefüget wird ; Als werden Wir aus Landes-Väterl. Vorsorge bewogen / mittelst dieses offenen  
Edicts gnädigst zuverordnen / daß keine andere Scheide-Münze / als Unsere Einheimische / die Rostock- und Wis-  
marsche in Unsere Landen angenommen / passiret und außgegeben werden / alle übrige frembde kleine Münz-  
Sorten aber hiemit und in Krafft dieses verruffen und verboten seyn sollen. Wir befehlen darauf allen und je-  
den Unseren Unterthanen und Landes Einwohnern / wie auch denen / welche in Unsere Herzog-Fürstenthümern  
und Landen Handel und Wandel treiben / bey straffe der Confiscation und schärffern Einsehens gnädigst und ernst-  
lich / daß Sie innerhalb 4. Wochen aller frembden kleinen Scheide-Münze sich entschütten / und davon befreyen /  
keine ausländische kleine Münz-Sorten / ausser vorerwehnten Unsere Einheimischen / Rostock- und Wismar-  
schen / nach Ablauf der gesetzten Zeit / weiter annehmen / und im Handel und Wandel gebrauchen sollen. Wie  
dann Unsere Beamten / Bürgermeistern Gerichten und Räten in denen Städten / und übrigen Befehlshabern  
eines jeden Orts hiemit gnädigst / und bey mißbräuchlicher Straff befohlen / daß Sie genaue Achtung  
nehmen / daß keine dieser Münzen in den Handel und Wandel gebracht / und ohne Confiscation ohn eini-  
ger Not unterthänigst  
geboten hat. Ubr-  
genau unterthänigst  
geboten hat. Ubr-  
Beamte / auch Bürgermeister und Rath in denen Städten / solches nach empfang / so fort zu männiglichem  
Wissenschaft von den Tanseln publiciren / auch an die Rath-Krug- und Schulk-Häuser Thüren affigiren lassen.  
Begeben auff Unser Bestung Schwerin / den 27. Maii 1710.

**Friedrich Wilhelm.**

